



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 17

Rostock, 10.06.2020

Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 4. Juni 2020

Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 4. Juni 2020

Gemäß § 26 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V, S.18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Sonderregelung zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Fachschaftsräte und Fachschaftskonferenzen während der Corona-Krise

- (1) Im Zeitraum der durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern angeordneten Unterbrechung/Verschiebung des regulären Lehr- und Prüfungsbetriebes aufgrund der Corona-Krise können zur Sicherstellung der Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Organe der Fachschaften nach § 2 und der Fachschaftskonferenzen abweichend von den bestehenden Regelungen Beratungen und Beschlussfassungen über technische Verfahren, insbesondere Telefon- und Videokonferenzen, in denen die Mitglieder zugeschaltet werden, durchgeführt werden. Mitglieder der in Satz 1 genannten Organe und Gremien, die über technische Verfahren an Sitzungen und Beratungen teilnehmen, gelten als anwesend. Soweit diese Organe und Gremien hochschulöffentlich tagen, sind die technischen Verfahren so auszugestalten, dass für Mitglieder und Angehörige der Universität, die ihnen nicht angehören, grundsätzlich die Möglichkeit besteht, (falls nicht anders technisch realisierbar, in beschränkter Teilnehmerzahl) passiv an den Sitzungen und Beratungen teilzunehmen. Für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sollen Drittanbieter gewählt werden, die europäische Datenschutzstandards einhalten.
- (2) Bei in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten ist sicherzustellen, dass über die jeweiligen technischen Verfahren nur Mitglieder der in Absatz 1 Satz 1 genannten Organe und Gremien zugeschaltet sind. Für geheime Abstimmungen sind technische Verfahren zu nutzen, die anonyme Stimmabgaben ermöglichen.
- (3) Soweit in Satzungen oder Ordnungen vorgesehen ist, dass bestimmte Verfahrenshandlungen schriftlich zu erfolgen haben oder erfolgen können, können diese auch per elektronischer Mail vorgenommen werden. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit bis zum Beginn der Abstimmung durch mündliche oder elektronische Ankündigung gestellt werden. Sie sind als solche zu bezeichnen.
- (4) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind nur dann zulässig, wenn die öffentliche Aussprache gewährleistet bleibt. Dazu sind die für das Umlaufverfahren vorgesehenen Beschlussvorlagen in geeigneter Weise rechtzeitig vor der Beschlussfassung den Mitgliedern der in Absatz 1 Satz 1 genannten Organe und Gremien zur Verfügung zu stellen, so dass eine umfassende Vorbereitung auf die Beschlussfassung (Sitzung) erfolgen kann.

- (5) Ist ein Fachschaftsrat nicht gemäß § 5 Absatz 1 rechtzeitig gewählt, so führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte bis zur wirksamen Neuwahl und Konstituierung weiter. Die Neuwahl ist mit Beginn des Präsenzlehrbetriebs zu initiieren, sobald die Durchführung nach Anlage 1 dieser Ordnung möglich ist.“
2. In § 6 Absatz 6 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und kooptierte Mitglieder“ eingefügt.
3. In § 12 Absatz 2 (c) wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 (e) wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 27. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektors vom 4. Juni 2020.

Rostock, den 27. Mai 2020

Hannes Christen
Präsident des StuRa

Sara Klamann
Vorsitzende des AStA

Rostock, den 4. Juni 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1

Fachschaftsratswahlen

§ 1

Gesamtzahl der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder (Sitze)

- (1) Die maximal mögliche Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Fachschaftsrats (Sitze) beträgt einen Sitz pro 25 angefangene Studierende in ihrer Fachschaft, jedoch nicht weniger als 11 und nicht mehr als 21 Sitze.
- (2) Die Zahl der Sitze für eine Wahlperiode wird durch den Wahlausschuss mit der Wahlbekanntmachung festgestellt und veröffentlicht.

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Für die Wahl zum Fachschaftsrat hat jedes Fachschaftsmitglied genauso viele Stimmen wie Kandidierende in den Fachschaftsrat gewählt werden können.
- (2) Für jede/n Kandidierende/n kann jeweils nur genau eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Ist die Zahl der Kandidierenden größer als die Anzahl der zu besetzenden Sitze, so ist gewählt, wer die größte Stimmenanzahl erhält.
- (4) Die Kandidierenden, die nach Absatz 3 eine nicht ausreichende Zahl an Stimmen erhalten haben, bilden in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen die Liste der Ersatzmitglieder. Sollte ein Mitglied des Fachschaftsrats zurücktreten oder ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied der Reihenfolge entsprechend nachfolgen. Die betroffenen Personen werden hierüber durch die Fachschaftssprecherin/den Fachschaftssprecher informiert und das Innenreferat darüber in Kenntnis gesetzt. Schlägt das Ersatzmitglied den Sitz aus oder meldet sich nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher oder dem Innenreferat zurück, wird es von der Liste gestrichen und die nachfolgende Person kann nach demselben Verfahren nachrücken.
- (5) Werden weniger Kandidierende gewählt, als maximal Sitze im Fachschaftsrat vorhanden sind, so verfallen die übrigen Sitze für diese Wahlperiode. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen nach Absatz 1 verringert sich entsprechend.
- (6) Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge durch das vom Vorsitz des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (7) Tritt eine gleiche oder geringere Zahl von Kandidierenden zur Wahl an, als maximal Sitze im Fachschaftsrat vorhanden sind, so gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die übrigen Sitze im Fachschaftsrat entfallen für diese Wahlperiode. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen nach Absatz 1 verringert sich entsprechend.
- (8) Treten weniger als vier Kandidierende zur Wahl an oder werden weniger als vier Kandidierende in den Fachschaftsrat gewählt, so gilt die Wahl als gescheitert und ist nach den Bestimmungen dieser Anlage unverzüglich zu wiederholen. Treten erneut weniger als vier Kandidierende zur Wahl an oder werden erneut weniger als vier Kandidierende gewählt, gibt das Innenreferat hochschulöffentlich bekannt, dass gemäß § 7 Absatz 1 kein Fachschaftsrat zustande gekommen ist. Der bestehende Fachschaftsrat bleibt bis zur Feststellung einer Nichtwahl im Amt. Es besteht anschließend die Möglichkeit, eine Fachschaftsinitiative zu gründen.

§ 3 **Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss trifft die notwendigen Vorbereitungen zur Wahl eines Fachschaftsrats, beaufsichtigt deren Durchführung und stellt das vorläufige Wahlergebnis fest.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom betreffenden Fachschaftsrat/der Fachschaftsinitiative spätestens am 35. Tag vor dem Stichtag gewählt werden. Ihre Wahl ist vom Innenreferat des ASiA zu bestätigen. Ist der Fachschaftsrat nicht in der Lage, Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen, so werden diese vom Innenreferat benannt.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, dass ein Wahlausschuss die Wahlen mehrerer Fachschaftsräte gleichzeitig betreut, sofern die betreffenden Fachschaftsräte/Fachschaftsinitiativen dem zustimmen.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht bei der Wahl kandidieren.
- (5) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Protokollführung.
- (6) Sofern dies notwendig ist, sichert der Vorsitz die Zusammenarbeit mit dem Wahlamt der Universität Rostock.
- (7) Der Vorsitz beruft die Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. Die Bestimmungen in § 5 Absatz 5 bis 8 und 10 dieser Ordnung finden sinngemäß Anwendung.
- (8) Der Wahlausschuss ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Wahlausschuss entscheidet in allen Fragen über die Auslegung der anzuwendenden Regeln für die Wahl.
- (9) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden durch die Protokollführung nach den Bestimmungen aus § 5 Absatz 9 protokolliert.
- (10) Als Räumlichkeiten des Wahlausschusses dienen für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Räumlichkeiten des Fachschaftsrats. Stehen keine adäquaten Räumlichkeiten zur Verfügung, werden vom ASiA Räume zur Verfügung gestellt.
- (11) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit der ordnungsgemäß durchgeführten Konstituierung der betreffenden Fachschaftsrats. Muss nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Neuwahl durchgeführt werden, kann der bestehende Wahlausschuss beschließen, diese ebenfalls durchzuführen. Andernfalls erfolgt durch das Innenreferat des ASiA die Benennung eines neuen Wahlausschusses.

§ 4 **Zeitpunkt der Wahl (Stichtag)**

- (1) Der Stichtag (letzter Tag der Wahl) für die Wahl wird vom Innenreferat auf Empfehlung des Wahlausschusses festgelegt. Er muss in der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der Wahlzeitraum umfasst die fünf Tage bis einschließlich des Stichtags. Vorlesungsfreie Tage und Samstage können nicht Teil des Wahlzeitraums sein. Der Wahlausschuss legt die einzelnen Wahltermine fest.

§ 5 **Wahlbekanntmachung**

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahlen während der Vorlesungszeit spätestens 35 Tage vor dem Stichtag fachschaftsöffentlich bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. das Datum der Veröffentlichung,
2. einen Hinweis auf den Kreis der Wahlberechtigten,
3. die wesentlichen Regelungen des Wahlverfahrens,
4. Ort und Zeitraum der Wahl, sowie Ort und Zeit der Öffnung der Wahlurne und der Auszählung der Stimmen,
5. das Verfahren zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
6. die Zahl der Sitze im Fachschaftsrat gemäß § 1,
7. einen Verweis auf diese Fachschaftswahlordnung als rechtliche Grundlage der Wahl,
8. die Unterschrift der Wahlleitung.

§ 6

Wählerverzeichnis

- (1) Die Erhebung der Daten für die Erstellung des Wählerverzeichnisses erfolgt durch das Wahlamt der Universität Rostock zweimal im Jahr. Für das Sommersemester werden die Daten gemeinsam mit dem Wählerverzeichnis der Studierenden für die Wahl der akademischen Gremien und des Studierendenrates gemäß § 2 Absatz 2 der Wahlordnung der Universität Rostock erhoben. Im Wintersemester erfolgt die Ermittlung der Daten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn. Es enthält den Familiennamen, den Vornamen, die Studiengänge und die Immatrikulationsnummer.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Auslegung durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses vorläufig abzuschließen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 30. bis zum 14. Tag vor dem Stichtag in den Räumen des Wahlausschusses auszulegen. Während dieser Zeit können Einsprüche schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Notwendige Änderungen im Wählerverzeichnis sind von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzunehmen. Die Vorschriften in § 16 Absätze 5 und 7 der Wahlordnung der Universität Rostock gelten entsprechend.
- (4) Am 14. Tag vor dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Dafür ist die Zahl der eingetragenen wahlberechtigten Studierenden mit Angabe des Datums durch Unterschrift der/des Vorsitzenden des Wahlausschusses festzustellen.
- (5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 3 kann die Unrichtigkeit der Wählerverzeichnisse nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung. Offenkundige Fehler können durch den Wahlausschuss jederzeit berichtigt werden.

§ 7

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden beim Vorsitz des Wahlausschusses schriftlich bis spätestens zum 21. Tag vor dem Stichtag eingereicht. Gehen binnen dieser Frist keine Vorschläge oder Vorschläge mit insgesamt nicht mehr Kandidierenden als Sitze zu vergeben sind, ein, so verlängert der Wahlausschuss die Frist zur Abgabe weiterer Wahlvorschläge um sieben Tage.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen und Vornamen,
 2. die Fachrichtung(en) und das Fachsemester,
 3. die persönliche unterzeichnete Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers.

§ 8

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Der Tag des Eingangs ist zu vermerken.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Anforderungen, so ist die bewerbende Person unverzüglich unter Angabe der Gründe darauf hinzuweisen. Im Rahmen einer Nachfrist von zwei Tagen können die vollständigen und gültigen Unterlagen eingereicht werden. Andernfalls ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (3) Die vollständige Liste der Kandidierenden wird so früh wie es diese Ordnung erlaubt jedoch spätestens 12 Tage vor dem Stichtag fachschaftsöffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Bestimmung des Wahlverfahrens

- (1) Die Wahl erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen der Urnenwahl. Davon abweichend kann der Wahlausschuss auf Empfehlung des Fachschaftsrats beschließen, dass die Stimmabgabe per Online-Wahl erfolgen soll. Diese Entscheidung muss vom Innenreferat bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt, wenn die für das jeweilige Verfahren notwendigen finanziellen, logistischen und technischen Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stimmabgabe durch Online-Wahl kann nur erfolgen, wenn eine dafür notwendige Zusammenarbeit des Wahlausschusses mit dem Wahlamt der Universität vereinbart wurde. In diesem Falle übernimmt das Wahlamt die technische Durchführung der Wahl und es gelten die Bestimmungen aus § 25b bis 25f der Wahlordnung der Universität Rostock. Des Weiteren ist der Wahlzeitraum entsprechend der Wahlordnung der Studierendenschaft anzupassen.

§ 10

Vorbereitung des Wahlganges

- (1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl vor. Insbesondere trägt er die Verantwortung für die Bereitstellung ordnungsgemäßer Stimmzettel.
- (2) Die Stimmzettel müssen einheitlich gestaltet sein und enthalten mindestens die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie eine Information über die Gesamtzahl der möglichen abzugebenden Stimmen. Darüber hinaus kann der Stimmzettel zusätzliche, den Wahlvorschlag ergänzende Informationen zu den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wenn diese einheitlich erhoben wurden und für diese Informationen jeweils die Einverständniserklärung zur Verwendung vorliegt. Die Einverständniserklärung kann bis zum Druck der Stimmzettel schriftlich oder in Textform (digitalisierte Erklärungen, die keine Unterschrift benötigen und speicherfähig sind) widerrufen werden.

§ 11

Durchführung der Wahl nach dem Verfahren der Urnenwahl

- (1) Die Stimmabgabe muss geheim erfolgen. Der Wahlausschuss hat die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Es sind Wahlurnen zu verwenden, die vor Beginn der Wahl durch den Wahlausschuss versiegelt wurden. Bei der Verwendung mehrerer Urnen ist sicherzustellen, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (2) Bevor eine wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht ausübt, ist die Wahlberechtigung anhand des Studenausweises zu prüfen. Bei begründeten Zweifeln und stichprobenartig findet eine Identitätsprüfung mittels Ausweis, Reisepass oder Führerschein statt.
- (3) Ist eine wahlberechtigte Person nicht in der Lage an der Urnenwahl teilzunehmen, so kann sie die Stimmabgabe per Briefwahl nach §12 dieser Anlage beantragen.

- (4) Nach der Stimmzettlabgabe wird dies anhand des Wählerverzeichnisses derart vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.

§ 12 Stimmabgabe per Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist beim Vorsitz vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis spätestens 14 Tage vor dem Stichtag zu stellen, falls die Wahlunterlagen zugesendet werden sollen. Dieser prüft die Wahlberechtigung und macht einen entsprechenden Vermerk. Nachdem die vollständige Liste der Kandidierenden feststeht, versendet der Vorsitz die Wahlunterlagen bis spätestens zwölf Tage vor dem Stichtag oder händigt die Wahlunterlagen aus. Versendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen sind im Wahlprotokoll zu vermerken.
- (2) Der Wahlbrief muss spätestens bis drei Stunden vor Auszählung der Stimmen dem Vorsitz direkt oder dem dafür vorgesehenen Briefkasten zugegangen sein. Dieser Briefkasten darf ausschließlich Mitgliedern des Wahlausschusses zugänglich sein. Die Verwendung des Briefkastens des AStA oder der Fakultät/des Instituts ist nach Absprache mit dem Innenreferat möglich. Der Wahlbrief muss enthalten:
1. den Wahlschein mit Unterschrift,
 2. den Stimmzettel in einem beigefügten, unmarkierten und verschlossenen Wahlumschlag.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Das vorläufige Wahlergebnis wird am Stichtag nach dem Ablauf des letzten Wahltermins für die Stimmabgabe durch den Wahlausschuss ermittelt. Die Auszählung der Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.
- (2) Vor Öffnung der Wahlurne sind die rechtzeitig eingegangenen Stimmzettel der Briefwahl der Wahlurne hinzuzufügen. Die Stimmabgabe der einzelnen Wahlberechtigten ist entsprechend § 11 Absatz 5 dieser Anlage zu kennzeichnen.
- (3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der im Protokoll vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. Eine Abweichung ist im Wahlprotokoll zu vermerken. Sollte sich im Ergebnis auf Grund der Stimmendifferenz ein substantiell anderes Wahlergebnis ergeben können (Kandidierende/r gewählt/nicht gewählt), so ist die Wahl ungültig.
- (4) Ungültig ist ein Stimmzettel,
1. der erkennbar nicht zu den ausgegebenen gehört,
 2. der den Willen der Wählerin/des Wählers nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. mehr als die zulässige Stimmenzahl enthält,
 4. der einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 5. der im Falle der Briefwahl nicht im Wahlumschlag abgegeben wurde.
- (5) Über die Wahlvorbereitung, Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dieses muss mindestens enthalten
- den Zeitraum, in dem die Wahlbekanntmachung aushing,
 - den Wahlzeitraum sowie Tag und Ort der Auszählung,
 - die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und der bei der Durchführung der Wahl tätigen Helfer/innen,
 - die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - die Zahl der für jede Kandidierende/jeden Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Feststellung der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder,

- die Wahlbeteiligung,
 - die Unterschrift des Vorsitzes und der Protokollführung.
- (6) Mit der Unterzeichnung des Wahlprotokolls ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Dieses ist spätestens drei Tage nach dem Stichtag fachschaftsöffentlich bekannt zu machen. Die Kandidierenden sind von der Wahlleitung per E-Mail über das Ergebnis zu informieren. Die Wahl ist angenommen, wenn dem Vorsitz nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der E-Mail eine schriftliche Ablehnung der Wahl mit handschriftlicher Unterschrift vorliegt. Mit der Annahme der Wahl erlischt eine etwaige Mitgliedschaft in einem anderen Fachschaftsrat. Dieses ist dem Innenreferat und dem betroffenen Fachschaftsrat anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige und wird nach Abschluss der Wahl festgestellt, dass ein Mitglied des Fachschaftsrats gleichzeitig gewähltes Mitglied in einem weiteren Fachschaftsrat ist, ist die zweite Mandatsannahme ungültig. Die gewählte Person scheidet gemäß § 2 Absatz 3 aus dem Fachschaftsrat aus.
- (7) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Fachschaftsmitglied innerhalb von 10 Tagen nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses einen Antrag auf Wahlprüfung beim Innenreferat oder dem Wahlausschuss stellen. Der Einspruch ist schriftlich zu erheben. Dieser kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich dieser Verstoß auf die Sitzverteilung auswirkt und dass die Wahl Vertreterinnen/Vertreter betrifft, zu deren Wahl das Fachschaftsmitglied wahlberechtigt ist. Der Wahlausschuss hat spätestens zwölf Tage nach der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
 4. Liegt keiner der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- Der Antragssteller/die Antragstellerin erhält durch den Vorsitz die schriftliche Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Grundlage dieser Entscheidung stellt der Wahlausschuss das endgültige Ergebnis fest, das fachschaftsöffentlich bekannt zu machen ist. Im Falle eines Einspruchs erfolgt die Bekanntmachung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist. Ist ein Rechtsbehelf eingelegt worden, so ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.
- (8) Die Wahlunterlagen verbleiben bis zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrats beim Wahlausschuss. Nach der konstituierenden Sitzung, alternativ dem Feststellen des Scheiterns der Wahl nach § 2 Absatz 8, wird das Wahlprotokoll innerhalb von 14 Tagen an das Innenreferat überführt. Dort wird es mindestens ein Jahr aufbewahrt. Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses, im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Innenreferat aufbewahrt; anschließend werden sie vernichtet.

§ 14

Konstituierung des Fachschaftsrats

- (1) Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrats wird vom Vorsitz des Wahlausschusses, einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses oder, wenn dies nicht möglich ist, durch das Innenreferat des AStA, spätestens 14 Tage nach der endgültigen Bestätigung des Wahlergebnisses durchgeführt, nicht jedoch an einem Samstag oder vorlesungsfreien Tag. Der Termin ist allen gewählten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Die Sitzung wird durch ein Mitglied des Wahlausschusses oder das Innenreferat mindestens bis zur Wahl einer Fachschaftssprecherin/eines Fachschaftssprechers geleitet.
- (2) Die Sitzung wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung durch ein Mitglied des Wahlausschusses oder eine durch die Sitzungsleitung bestimmte Person protokolliert.

- (3) Auf der Sitzung werden neben der Fachschaftssprecherin/dem Fachschaftssprecher auch die/der Finanzverantwortliche und ihre Stellvertreter/innen gewählt. Kommt es nicht zur Besetzung der beiden erstgenannten Ämter, endet die Sitzung und die Konstituierung wird nach sieben bis 14 Tagen, nicht jedoch an einem Samstag oder vorlesungsfreien Tag wiederholt. Scheitert die Konstituierung erneut, werden Neuwahlen eingeleitet.